

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 25. April 2016

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Lemmenmeier-St.Gallen)

Gliederungstitel nach Art. 20: a^{bis}) Fachbereichskommissionen

- Art. 20bis (neu) Abs. 1:* Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende Fachbereichskommissionen:
a) Kommission «Bildung und Kultur»;
b) Kommission «Soziales und Gesundheit»;
c) Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt».
- Abs. 2:* Die Fachbereichskommissionen beraten Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, soweit sie vom Kantonsrat als vorberatende Kommission bestimmt werden.
- Abs. 3:* Die Zugehörigkeit zu einer Fachbereichskommission richtet sich nach Art. 20 dieses Erlasses.
- Artikeltitel:* Bestand und Funktion

Begründung:

Die Bildung von Fachbereichskommissionen ist ein Auftrag aus dem gutgeheissenen Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» sowie aus der Beurteilung und Bewertung der Aktualität von Schwerpunkten des kantonalen Handelns.

Die Fachbereichskommissionen beraten die Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden des Kantonsrates vor. Ihre kontinuierliche Arbeit in den Fachbereichen führt zu einer dringenden Stärkung des Parlamentes, da sich Kantonsrätinnen und Kantonsräte besseres Wissen und grössere Erfahrung aneignen.

Das System mit Fachbereichskommissionen wird in sämtlichen Kantonsparlamenten angewendet und entspricht einer auf Kompetenz und Fachwissen aufgebauten Parlamentstätigkeit.